



Arbeitshilfe zum Antragsverfahren für Projektförderungen nach dem Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung

Impressum

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 31 (Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht)
Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen
www.gesundheit.bremen.de
Bremen, 04/2025

Redaktion: (Verena Harter)



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhalt

1. Grundsätzliches

2. Das Antragsverfahren

2.1 Wie wird der Antrag auf Förderung gestellt?

2.2 Was gehört zum vollständigen Antrag?

2.3 Was passiert mit den förderfähigen Anträgen?

2.4 Was passiert nach der Beiratssitzung?

2.5 Wofür wird das schriftliche Einvernehmen benötigt?

1. Grundsätzliches

Der Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung dient der Förderung von Projekten im Rahmen der strukturellen und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Pflegebedarfen und ihrer pflegenden An- und Zugehörigen im Land Bremen.

Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Referates Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht. Grundsätzlich stehen Fördermittel unter Haushaltsvorbehalt.

Die Beantragung von Projekten nach dem Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung kann unter den Voraussetzungen zweier Rechtsgrundlagen erfolgen:

- Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land (Teil 2) (vgl. Gesetzblatt 2019 Nr. 24 in der jeweils aktuellen Fassung),
- Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) – Innovationsförderung und Strukturverbesserung (vgl. Amtsblatt 2019 Nr. 58 in der jeweils aktuellen Fassung).

Was ist zu beachten?

- Grundsätzlich geht es um Anträge auf Förderung von Projekten.
- Einzelpersonen sowie gewerbliche Anbieter sind von einer Förderung von Projekten nach der Richtlinie sowie nach der Verordnung ausgeschlossen.
- Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Zuwendungsrecht (§§ 23, 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO) sowie deren Nebenbestimmungen ANBest-P (Projektförderungen).

Welche Fristen zur Einreichung des Antrages gibt es?

Es gibt zwei Fristen für die Einreichung von Förderanträgen, nach § 4 der o.g. Richtlinie sowie nach § 13 Abs.1 der o.g. Verordnung.

Die Fristen für die Antragseinreichung sind abhängig vom voraussichtlichen Start des Förderungsvorhabens:

- Ist geplant, mit dem beantragten Vorhaben zum 1.Januar des Folgejahres zu beginnen, so ist der Antrag bis zum 30.September des laufenden Kalenderjahres einzureichen.
- Ist geplant, mit dem beantragten Vorhaben zum 1.Juli des laufenden Kalenderjahres zu beginnen, so ist der Antrag auf Förderung zum 31.März des laufenden Kalenderjahres vorzulegen.

2. Das Antragsverfahren

2.1 Wie wird der Antrag auf Förderung gestellt?



Der Antrag auf Projektförderung geht fristgemäß im Referat Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht ein.

Nach Eingang wird geprüft, ob der Antrag auf Projektförderung für eine Förderung nach der Verordnung oder nach der Richtlinie in Frage kommt.

Kriterien für eine Förderung nach der Verordnung:

Eine Projektförderung ist nach § 45c SGB XI möglich, für:

- ein nicht gewerbliches nach § 45a SGB XI anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag
- eine ehrenamtliche Initiative oder ehrenamtliche Strukturen
- ein Modellvorhaben.

Eine Projektförderung ist nach § 45d SGB XI möglich, für:

- eine Selbsthilfegruppe,-organisation, oder -kontaktstelle.

Kriterien für eine Förderung nach der Richtlinie:

Eine Projektförderung ist möglich, für

- ein innovatives Angebot zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Pflegebedarfen sowie deren pflegenden An- und Zugehörigen.

Die Voraussetzungen/Kriterien nach der Verordnung sind zudem nicht gegeben.

2.2 Was gehört zum vollständigen Antrag?



- Projektbeschreibung/Konzept (Ziel, Was, Wer, Wie, Womit, Wann, Wie oft, Wo)
- Finanzierungsplan (Angabe aller Einnahmen/Ausgaben, inkl. Drittmittel)
- Erklärung, dass das Projekt noch nicht begonnen hat
- Erklärung, dass keine weiteren Anträge zum selben Projekt bei anderen Kostenträgern bearbeitet werden
- Falls weitere Kostenträger involviert sind: genaue Angaben über ggf. geplante, beantragte oder bereits erhaltene Drittmittel (Kostenträgeradresse, Höhe der Drittmittel, bzw. entsprechende Bescheide)
- ggf. sind Rückfragen zum vorliegenden Antrag zu klären



1. Zwischenziel ist erreicht, wenn der Antrag auf Projektförderung fördertfähig nach der Verordnung oder nach der Richtlinie ist.

2.3 Was passiert mit den förderfähigen Anträgen?

Der Beirat zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung berät über die förderfähigen Anträge.



Der Beirat zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung besteht derzeit aus insgesamt sechs Personen, bzw. aus je einem/r Vertreter:in folgender Institutionen:

- Seniorenvertretung des Landes Bremen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. (LAG FW e.V.), oder
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa e.V.)
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek e.V.) Landesvertretung Bremen
- sowie zwei Vertreter:innen der Senatorin für Gesundheit.

Die Vertreter:innen der Senatorin für Gesundheit nehmen die Geschäftsführung wahr.

Der Beirat tagt in der Regel ein bis zwei Mal im Jahr.



2. Zwischenziel ist erreicht, wenn
der Beirat die förderfähigen Projektanträge nach der Verordnung beraten hat
sowie die Projektanträge nach der Richtlinie empfiehlt.
Das Ergebnis der Beiratssitzung wird protokolliert.

2.4 Was passiert nach der Beiratssitzung?

Zu den beratenden Projektanträgen nach der Verordnung muss das schriftliche Einvernehmen zwischen dem Referat Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht und den Landesverbänden der Pflegekassen sowie des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. hergestellt werden.

Sobald das schriftliche Einvernehmen der Landesverbände der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. dem Referat Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht vorliegt, können die Zuwendungsbescheide für Projektförderungen nach der Verordnung an die Zuwendungsempfänger versendet werden.

Das geht an den Zuwendungsnehmer:



- Zuwendungsbescheid (mit ANBest-P)
- Mittelabruf/Rechtsbehelfsverzicht
- VerwendungsNachweis

2.5 Wofür wird das schriftliche Einvernehmen benötigt?

Für Projekte, die nach der Verordnung gefördert werden, können durch die zuständige Behörde Ko-Finanzierungsmittel beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) beantragt werden.

Die Ko-Finanzierungsmittel des Bundes können somit das jährlich zur Verfügung stehende gesamte Projektfördervolumen des Landes um bis zu 50%, bzw. um bis zu 75% erhöhen.